

Satzung

für die Interessengemeinschaft der BrandreferendarInnen und AufstiegsbeamtenInnen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (IG-BRef).

§ 1 Darstellung	1
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Organe der IG-BRef	3
§ 5 Mitgliederversammlung	3
§ 6 Vorstand der IG-BRef	5
§ 7 Geschäftsführung.....	6
§ 8 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung	6
§ 9 Ehrungen.....	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Darstellung

1. Die Interessengemeinschaft der BrandreferendarInnen und AufstiegsbeamtenInnen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ist ein Zusammenschluss von Personen, die entsprechend einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet werden oder wurden. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.
2. Die in dieser Satzung verwendete Bezeichnung „höherer feuerwehrtechnischer Dienst“ umfasst sowohl das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 als auch die Qualifikationsebene 4 gleichermaßen.
3. Die Interessengemeinschaft wird unter der Kurzbezeichnung IG-BRef geführt.

§ 2 Zweck

Die IG-BRef verfolgt vorrangig das Ziel, Brandreferendare und Aufstiegsbeamte während der Ausbildungszeit zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Organisation regelmäßiger Fortbildungsseminare, Tagungen und Exkursionen zur Erweiterung des Fachwissens und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.
- Zweckdienliche Einflussnahme auf Verordnungen und Richtlinien, die die Ausbildung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes betreffen.
- Beratung von Interessenten für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bzw. Aufstiegsbeamten für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.
- Beratung von Brandreferendaren und Aufstiegsbeamten während der Ausbildungszeit.
- Vertretung der Interessen der Brandreferendare und Aufstiegsbeamten gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), hier insbesondere dem AK-Ausbildung.
- Zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.
- Unterhaltung von Kontakten zu Berufsverbänden und Gewerkschaften.
- Aufrechterhaltung des Informationsflusses zum Stand der Technik zwischen den Mitgliedern, der Wissenschaft und der Wirtschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nach erfolgreicher Stellenzusage zur Ausbildung beantragt werden. Für die Aufnahme ist ein Antrag, in der auf der Website veröffentlichten Form, an den Vorstand der IG-BRef und die Begleichung des Mitgliedsbeitrags erforderlich. Die erfolgreiche Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt. Die IG-BRef erhebt eine Kostenpauschale von EUR 10,- für die Zeit der aktiven Mitgliedschaft zur Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit. Die Mitglieder entrichten den Betrag einmalig anlässlich ihrer Aufnahme in die IG-BRef. Eine zukünftige Erhöhung des Betrags hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung zu begründen und die Mitgliederversammlung muss dieser mit einfacher Mehrheit zustimmen.
2. Die aktive Mitgliedschaft ist befristet auf den Zeitraum der Ausbildung. Sie beginnt frühestens mit dem ersten Tag der Ausbildung.
3. Die aktiven Mitglieder werden entsprechend ihrem Prüfungsdatum zu Lehrgängen zusammengefasst. Zu den Frühjahreslehrgängen gehören alle aktiven Mitglieder, die ihr

Modul 4.2 - „Laufbahnprüfung“ im März absolvieren. Entsprechend gehören zu den Herbstlehrgängen alle aktiven Mitglieder, die dieses Modul im September absolvieren. Aufstiegsbeamte, die den Aufstieg auf zwei Jahre verlängern oder die modulare Qualifizierung absolvieren, wechseln zu Beginn der zentralen Ausbildungsmodulen den Lehrgang.

4. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung wird aus der aktiven Mitgliedschaft eine passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder werden als Alumni der IG-BRef bezeichnet.
5. Passive Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen der IG-BRef teilzunehmen.
6. Die Mitgliedschaft kann durch ein formloses Kündigungsschreiben an den Vorstand der IG-BRef beendet werden. Sie endet automatisch durch eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung oder durch das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.
7. Durch die Anmeldung werden die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, wie auf der Webseite bekanntgegeben, akzeptiert.

§ 4 Organe der IG-BRef

Die Organe der IG-BRef sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der IG-BRef ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Interessensgemeinschaft zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als webbasierte Konferenz oder als Kombination aus beidem erfolgen.
3. Darüber hinaus müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, sofern mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unterstützt.
4. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder vier Wochen vorher durch die Sprecher in Textform einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Sie wird zu Beginn

der Versammlung besprochen und muss mehrheitlich befürwortet werden. Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in Textform beim Vorstand der IG-BRef zu stellen. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

5. Der Vorstand der IG-BRef hat, insbesondere durch Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenausbildungspläne, darauf hinzuwirken, dass jedem Mitglied die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ermöglicht wird.
6. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Die passiven Mitglieder besitzen nur das Rederecht. Digitale Abstimmungen sind zulässig.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder teilnimmt. Stimmrecht haben nur teilnehmende, aktive Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Entscheidungen müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden (Ausnahme: § 7 Nr. 1).
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf mehrheitlichen Antrag können Teile der Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden.
9. Versammlungsleiter ist in der Regel der dienstältere Sprecher der IG-BRef, sofern von ihm oder der Mehrheit der Versammlung niemand anderes nominiert wird.
10. Im Laufe jeder Versammlung haben die Sprecher einen kurzen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht abzulegen und der Kassenwart einen Jahres-Kassenbericht vorzulegen. Diese Berichte können auch in Textform erfolgen.
11. Mitglieder können bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.
12. Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer in Textform festzuhalten. Ein Protokoll der Versammlung ist spätestens acht Wochen nach der Versammlung auf der Website zu veröffentlichen.
13. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Dauer von einem Jahr zu bestimmen. Die Amtszeit endet nicht mit dem Übergang in die passive Mitgliedschaft nach § 3 Nr. 4.
14. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 6 Vorstand der IG-BRef

1. Der Vorstand der IG-BRef setzt sich aus jeweils einem Vertreter je Lehrgang zusammen. Jeder Lehrgang wählt eigenverantwortlich seinen Vertreter. Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahrs erfolgt eine erneute Wahl, an der auch die Aufstiegsbeamten teilnehmen. Maßgebend bei beiden Wahlen ist die Mehrheit der Lehrgangsmitglieder. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.
2. Die Bekanntgabe des Vertreters muss bis zum 30. April durch den Frühjahrslehrgang und bis zum 31. Oktober durch den Herbstlehrgang der jeweiligen Jahre an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Lehrgang kann seinem Vertreter das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
4. Der Vorstand besteht aus:
 - zwei Sprecher,
 - einem Kassenwart,
 - einem Schriftführer.
5. Die vier Vorstandsmitglieder legen die Funktionsverteilung eigenständig fest. In der Regel stellen die beiden Lehrgänge, die sich im zweiten Ausbildungsjahr befinden, die beiden Sprecher. Der Frühjahrslehrgang im ersten Ausbildungsjahr stellt den Kassenwart, der Herbstlehrgang im ersten Ausbildungsjahr den Schriftführer. Sollte es keine Einigkeit geben, erfolgt eine Festlegung der Funktionsverteilung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für den Fall, dass nicht alle Funktionen besetzt werden können, entscheidet der Vorstand über eine übergangsweise doppelte Funktionsbesetzung.
6. Der Vorstand der IG-BRef kann eine unbestimmte Anzahl an Beauftragten aus den aktiven Mitgliedern benennen, zu denen beispielsweise ein Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und ein Webmaster gehören.
7. Die regelmäßige Aufgabenverteilung im Vorstand und insbesondere zwischen den beiden Sprechern regelt die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes scheiden auf eigenes Verlangen oder bei Beendigung ihrer Ausbildung mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. In diesem Fall wird ein neues Vorstandsmitglied durch den jeweiligen Lehrgang bestimmt. Der Vorstand bestimmt anschließend gemäß § 5 Abs. 4 eine neue Funktionsverteilung.
9. Die Sprecher der IG-BRef unterstützen bei den vorhergenannten Wahlen auf Anfrage.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der IG-BRef führen die beiden Sprecher. Sie werden durch den Vorstand unterstützt.
2. Zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung ist der Vorstand berechtigt, nachgewiesene und zweckdienliche Ausgaben (z. B. Präsente nach § 9) auf die einzelnen Mitglieder umzulegen. Der jeweilige Kostensatz ist bei den Mitgliederversammlungen zu entrichten.
3. Anträge an den Vorstand der IG-BRef müssen grundsätzlich in digitaler Form an die E-Mail-Adresse **sprecherteam@igbref.de** gerichtet werden.

§ 8 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller teilnehmenden Mitglieder geändert werden.
2. Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand der IG-BRef mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
3. Anträge für Änderungen der Satzung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorzulegen. Die Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 9 Ehrungen

Zur Ehrung von Personen, die sich um die Ziele der IG-BRef verdient gemacht haben, kann der Vorstand im Auftrag der IG-BRef Präsente vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der IG-BRef in Ulm am 29. November 1986 einstimmig beschlossen und trat anschließend in Kraft. Sie wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 12. Mai 2000, am 28. September 2008, am 14. Oktober 2012, am 15. Oktober 2017, am 21. Oktober 2018, am 09. April 2021, am 07. April 2022 und zuletzt am **28. April 2025** geändert.